

Der Stifter im Erbrecht – der Erblasser im Stiftungsrecht

Dr. iur. et Dr. phil. Thomas Sprecher, Rechtsanwalt, LL.M. (Zürich)

I. Einleitung

Das Erbrecht und das Stiftungsrecht berühren sich an mehreren Orten. Immer ist es das Erbrecht, das auf Stiftungen einwirkt. Dabei kann der Erblasser in ganz verschiedenen Rollen auftreten:

- in Bezug auf eine von ihm zu Lebzeiten gegründete Stiftung,
- als Stifter (oder Mitstifter) einer Erbstiftung,
- als Zuwendender (an eine bestehende – von ihm oder einem Dritten gegründete – Stiftung),
- als Stiftungsratsmitglied,
- als anderes Organ der Stiftung (z.B. als Wahlorgan),
- als Destinatär der Stiftung.

Die nachstehenden Ausführungen, die sich auf einen kollektiven Überblick beschränken müssen,¹ beziehen sich auf das Schweizer Recht. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten sind jeweils auch die entsprechenden *ausländischen Rechtsordnungen* zu berücksichtigen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn sich Liegenschaften im Ausland befinden oder wenn eine Stiftung nach einem ausländischen Erbrecht Begünstigte wird.

II. Der Einfluss des Erblassers auf eine von ihm zu Lebzeiten gegründete Stiftung

1. Bedingungen und Auflagen

Bei der Errichtung einer Stiftung zu Lebzeiten kann der Stifter an seinen Tod *Bedingungen* und *Auflagen* knüpfen, und zwar auch solche radikaler Art, zum Beispiel:

- die *Auflösung* der Stiftung (Resolutivbedingung, Bedingung ist das Ableben des Stifters. Es handelt sich dann um eine *Stiftung auf Zeit*),
- die Verfolgung eines *andern Zwecks* (der in der Stiftungsurkunde bereits genannt wird),

Der Autor gibt einen breit ausgerichteten Überblick über die Berührungsebenen zwischen Erbrecht und Stiftungsrecht. Er widmet sich insbesondere dem rechtlichen Rahmen und den Möglichkeiten des Erblassers als Stifter einer Erbstiftung, zeigt deren erb- und stiftungsrechtliche Voraussetzungen, Errichtungsformen sowie Vor- und Nachteile gegenüber der Errichtung der Stiftung zu Lebzeiten auf und stellt den Bezug zum Ehegüterrecht her. Im Weiteren beleuchtet er Rechts- und Verfahrensfragen bezüglich erbrechtlicher Zuwendungen an eine bestehende Stiftung sowie weiterer möglicher Rollen des Erblassers als Organ einer Stiftung oder als Destinatär. Zi.

L'auteur donne un aperçu général des points d'interaction entre le droit des successions et le droit des fondations. Il s'intéresse particulièrement au cadre juridique et aux possibilités offertes au de cujus qui crée une fondation successorale. Il souligne à cet égard les conditions imposées par le droit successoral et le droit des fondations, ses formes de constitution, ainsi que les avantages et inconvénients relatifs à la création d'une fondation de son vivant et établit un lien avec les dispositions relatives aux régimes matrimoniaux. En outre, il examine les questions juridiques et procédurales concernant les libéralités pour cause de mort faites à une fondation existante, ainsi que d'autres rôles possibles du de cujus en tant qu'organe d'une fondation ou en tant que bénéficiaire. P.P.

¹ Der vorliegende Vortrag wurde 2017 an einem Seminar des Europa Instituts an der Universität Zürich gehalten. Er ist in gekürzter Form im Liber amicorum für Andreas Kellerhals, Hrsg. Notter/Weber/Heinemann/Baumgartner, Europäische Idee und Integration – mittendrin und nicht dabei?, veröffentlicht.

- die Umwandlung der Stiftung in eine *Verbrauchsstiftung*, oder
- *organisatorische Änderungen*, z.B. statt der Wahl des Stiftungsrats durch den Stifter neu Kooptation.

2. Stifterrechte

Der Erblasser kann Ansprüche gegen seine zu Lebzeiten gegründete Stiftung haben

- aufgrund der *Stiftungsurkunde*: Der Stifter behält sich in der Stiftungsurkunde bestimmte Rechte vor, oder
- aufgrund einer *Entscheidung des Stiftungsrats*.

Stirbt der Stifter, können diese Rechte

- entweder *übergehen auf* – von ihm oder einer anderen Person oder dem Stiftungsrat – *bestimmte Dritte*; oder
- sie fallen in die Erbmasse, die *Erben* oder ein bestimmter Erbe oder auch ein Vermächtnisnehmer werden Rechtsnachfolger; oder
- sie *erlöschen*. Dies ist der Fall (i) bei Höchstpersönlichkeit und (ii) bei entsprechender Anordnung des Stifters in der Stiftungsurkunde.

Diese Rechtsfolge kann für die Stiftung von hoher Bedeutung sein, z.B. beim Recht auf Wahl der Stiftungsratsmitglieder.

Ein Recht, das mit dem Tod des Stifters untergeht, ist das gesetzlich vorgesehene Recht auf *Änderung des Zwecks nach Art. 86a ZGB*. Es wird als höchstpersönliches Recht angesehen und entfällt mit dem Tod des Stifters auch dann, wenn mehrere Personen Mitstifter waren und die anderen noch leben.

Bei *anderen Rechten* kommt es auf ihre Natur an. Wo sie *nicht höchstpersönlich* sind, kann der Stifter sie als vererblich gestalten. Um Streitigkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, das Schicksal vererblicher Stifterrechte beim Tod des Stifters klar zu regeln.

III. Der Erblasser als Stifter einer Erbstiftung

Eine Stiftung kann auch von Todes wegen errichtet werden (Art. 81 ZGB). Ein wesentlicher Unterschied zur Stiftungsgründung unter Lebenden besteht darin, dass die Errichtung einer Erbstiftung den *natürlichen Personen* vorbehalten ist. Juristischen Personen bleibt es verwehrt, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten.

Letztwillig errichtete Stiftungen nennt man gemeinhin *Erbstiftungen* (Art. 493 ZGB). Gemeint sind Stiftungen, die

durch erbrechtlichen Akt entstehen. Sie liegen dann vor, wenn der Erblasser

- erstens *in seiner Verfügung von Todes wegen* eine selbstständige privatrechtliche Stiftung errichtet und
- zweitens bestimmt hat, dass die Stiftung erst *nach seinem Ableben* entstehen soll.

1. Erbstiftung als eigenständige Verfügungsart

Im Rahmen der erbrechtlichen Verfügungsarten stellt Art. 493 ZGB eine *eigenständige Verfügungsart* dar, welche die *Vermögenswidmung als Stiftung* beinhaltet. Obwohl die Errichtung auf einer erbrechtlichen Verfügung beruht, ist die Erbstiftung ein rein *personenrechtliches* und kein erbrechtliches Institut. Es ist, anders gesagt, eine gewöhnliche Stiftung mit der Besonderheit, dass sie auf dem Wege einer letztwilligen Verfügung entstanden ist.

2. Formen der Erbstiftungserrichtung

Das schweizerische Erbrecht stellt dem Erblasser zwei Formen zur Errichtung einer Erbstiftung zur Verfügung: die letztwillige Verfügung (Testament) und den Erbvertrag.

a. Errichtung durch Testament

Gemäss dem Wortlaut von Art. 81 Abs. 1 ZGB ist es klar und unbestritten, dass die Errichtung einer Erbstiftung in einem Testament erfolgen darf. Der Erblasser hat die Wahl zwischen dem *eigenhändigen*, dem *öffentlichen* und dem *Nottestament*.

b. Errichtung durch Erbvertrag

Während das Testament als ein einseitiges, nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft den Willen nur *einer* Person enthält und bis zum Tod durch den Verfügenden jederzeit frei widerrufen werden kann, ist der Erbvertrag zwei- oder mehrseitig. Durch dieses Rechtsgeschäft bindet sich der Erblasser bereits vor seinem Tod und entzieht sich selbst der Möglichkeit des jederzeitigen einseitigen Widerrufs.

c. Weitere Formfragen

aa. Formvorschriften für Stiftungsreglemente

Das Stiftungsstatut besteht neben der Stiftungsurkunde in der Regel auch aus einem oder mehreren *Stiftungsreglementen*. Bei einer Stiftungserrichtung *unter Lebenden* unterliegt lediglich die Stiftungsurkunde der besonderen

Form der öffentlichen Urkunde; für das Reglement genügt einfache Schriftlichkeit. In Bezug auf die Erbstiftung und ihre Errichtung ist sich die Lehre nicht einig. Meines Erachtens genügt einfache Schriftlichkeit. Solange diese Frage aber nicht verbindlich beantwortet ist, sollten auch in diesem Fall das Reglement oder die Reglemente vorsichtshalber nach den erbrechtlichen Formvorschriften gestaltet werden.

bb. Errichtung durch verschiedene Verfügungsakte

Bei einer Stiftungserrichtung unter Lebenden müssen alle wesentlichen Elemente *in derselben Stiftungsurkunde* enthalten sein. Bei der Errichtung einer Erbstiftung hingegen kann sich der notwendige Inhalt des Stiftungsgeschäfts auf *verschiedene Verfügungsakte* verteilen und in mehreren Verfügungen von Todes wegen stehen. So kann ein Erblasser zum Beispiel

- in einem ersten Testament das Vermögen bestimmen, z.B. dass er CHF 100 000 für eine Erbstiftung einsetze.
- In einem zweiten Testament legt er den Stiftungszweck fest und
- in einem dritten den Namen und die Organisation der Erbstiftung.

3. Voraussetzungen

Neben den allgemeinen personenrechtlichen Grundsätzen der Handlungsfähigkeit muss der Erblasser auch verfügungs- bzw. testierfähig im Sinne von Art. 467 und 468 ZGB sein.

Die Verfügungsfähigkeit setzt voraus:

- Urteilsfähigkeit,
- Mündigkeit (Zurücklegung des 18. Altersjahrs) sowie
- Höchstpersönlichkeit.

Höchstpersönlichkeit bedeutet, dass die Verfügungen von Todes wegen ausschliesslich durch den Verfügenden selbst vorgenommen werden dürfen. Obwohl das Gesetz diesen Grundsatz nicht konkretisiert, ist aufgrund der Bestimmungen über die Verfügungsfreiheit (Art. 467 f. ZGB) und der Verfügungsformen (Art. 499 ff. ZGB) die Unzulässigkeit der Stellvertretung eindeutig. Im Besonderen heisst dies, dass die sogenannten stiftungsrechtlichen *essentialia negotii* vom Stifter selbst zu bestimmen sind.

Was muss der Erblasser selber bestimmen, und was darf er an den Stiftungsrat oder andere Personen delegieren? Die Lehre ist hier unterschiedlich streng. Meines Erachtens dient es der Sache, wenn man die Höchstpersönlichkeit

eher grosszügig behandelt. Zwischen der Testierung und dem Ableben des Erblassers kann einige Zeit verstrichen sein, und dann dient es der Stiftung, wenn der Stiftungsrat aktuelle Ergänzungen und Konkretisierungen vornehmen darf.

War der Stifter im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung *verfügungsunfähig*, liegt eine mangelhafte Verfügung vor, die grundsätzlich die Anfechtbarkeit nach sich zieht.² Es kann also sein, dass trotz Verfügungsunfähigkeit eine nicht angefochtene Erbstiftung entsteht.

4. Mehrere Stifter

Mehrere Stifter können eine Erbstiftung sowohl durch Erbvertrag als auch mit mehreren Testamenten errichten. Sie können vorsehen, dass die Stiftung erst beim Tod des Zweitversterbenden errichtet wird.³

5. Stifterfreiheit

Der stiftende Erblasser muss bei der Errichtung einer Stiftung von Todes wegen die einschlägigen erbrechtlichen Formvorschriften einbeziehen. Davon abgesehen geniesst er dieselbe *Stifterfreiheit* und Gestaltungsfreiheit wie der Stifter zu Lebzeiten.

Erblasser können nicht nur die gewöhnliche Stiftung nach Art. 80 ZGB errichten, sondern auch gesetzliche und durch die Praxis geschaffene *Sonderformen* (Familienstiftung, Unternehmensstiftung, Dachstiftung etc.).

6. Der obligatorische Inhalt der letztwilligen Verfügung

Die materiellen Voraussetzungen an eine Verfügung von Todes wegen mit dem Inhalt der Errichtung einer Erbstiftung stimmen mit denjenigen für die Errichtung einer Stiftung unter Lebenden überein. Aus Art. 80 und 493 ZGB lässt sich folgender Mindestinhalt ableiten: 1. der *Wille*,

² PraxKomm Erbrecht-Zeiter/Schröder, Art. 467 N 42. Nichtigkeit wird nur in Ausnahmefällen angenommen, z.B. beim Verstoss gegen das Prinzip der Höchstpersönlichkeit.

³ In der Praxis kaum relevant, aber denkbar wäre wohl auch eine *Mischform*: Eine lebende natürliche oder juristische Person tritt bei der Erbstiftung mit Wissen und Willen des Erblassers als Mitstifterin auf. Man müsste dann unter anderem prüfen, in welchen Formen sich dies vollziehen sollte.

eine Stiftung zu errichten, 2. der *Stiftungszweck* und 3. die Höhe des der Stiftung gewidmeten *Vermögens*.

a. *Stiftungswille*

Der Stiftungswille dient als Ausgangslage für die Auslegung der Verfügung von Todes wegen. Es muss ersichtlich sein, dass der Wille des Erblassers auf die Errichtung einer Stiftung gerichtet ist.

Dabei handelt es sich grundsätzlich um eine selbständige Stiftung; nur bei ihr spricht man von Erb Stiftung. Es ist aber auch möglich, von Todes wegen eine *unselbständige Stiftung* zu errichten, insbesondere im Rahmen einer Dachstiftung. Erbin (oder Vermächtnisnehmerin) wird in diesem Fall die Dachstiftung. Sie hat die Auflage, mit dem ihr letztwillig zufallenden Vermögen eine unselbständige Stiftung (oder «Unter-Stiftung», «Fonds») zu errichten. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass der Zweck der unselbständigen Stiftung vom Zweck der selbständigen Stiftung umfasst ist.

Es ist möglich, dass zwar der notwendige Stiftungswille fehlt, aber der Erblasser in seiner Verfügung von Todes wegen trotzdem klar zum Ausdruck gebracht hat, sein Vermögen oder einen Teil davon zur Verfolgung eines bestimmten Zweckes zu verwenden und nicht an die Erben zu verteilen. Dann kann (i) das bestimmte Vermögen als *unselbständige* Stiftung einer bereits bestehenden, einen ähnlichen Zweck verfolgenden Stiftung zugeführt oder (ii) eine *Stiftungserrichtung gemäss Art. 539 Abs. 2 ZGB* angenommen oder aber (iii) die Errichtung einer unselbständigen Stiftung im Rahmen einer Dachstiftung vorgenommen werden.

Andererseits ist es möglich, dass der *Stiftungswille* aus der Verfügung von Todes wegen hervorgeht, jedoch *man gelhaft gebildet* wurde. Gemäss Art. 469 Abs. 3 ZGB sind Verfügungen ungültig, die infolge Irrtums, arglistiger Täuschung, unter Drohung oder Zwang errichtet wurden. Sie erlangen jedoch Gültigkeit, wenn sie der Erblasser nicht binnen Jahresfrist aufhebt, nachdem er vom Irrtum oder der Täuschung Kenntnis erhalten hat bzw. der Einfluss von Zwang oder Drohung weggefallen ist.⁴

b. *Der Stiftungszweck*

Der Zweck der Stiftung bezeichnet ihre Aufgabe und ihr Ziel sowie ihren Destinatärskreis. Die Umschreibung des Stiftungszweckes, sowohl bei einer Errichtung von Todes

wegen als auch unter Lebenden, muss mehreren Anforderungen genügen. Dazu zählen die genügende Bestimmtheit sowie die rechtliche und sittliche Zulässigkeit des Zwecks. Eine Stiftung kann auch mehrere Zwecke oder Teilzwecke verfolgen.

Das Mass der geforderten Bestimmtheit ist relativ und hängt vom Einzelfall ab.⁵ Die Umschreibung des Zwecks darf nicht zu eng sein. Eine zu weite Umschreibung des Zwecks birgt andererseits allerdings die Gefahr, dass sich die (noch nicht einmal aktive) Stiftung von den ursprünglichen Absichten des Stifters wegentwickelt.

Noch mehr als bei zu Lebzeiten errichteten Stiftungen sollte der stiftende Erblasser mögliche Entwicklungen berücksichtigen, da seine Erb Stiftung oft erst Jahre nach der Abfassung der Verfügung von Todes wegen aktiv werden wird.

Auch der Kreis der Destinatäre muss hinreichend bestimmt sein. Es genügt, wenn sich diese aus der Umschreibung der Stiftungsaufgabe als solcher ergeben.⁶ Falls die Formulierung in der Verfügung von Todes wegen mehrere Möglichkeiten offen lässt, ist der Wille des Erblassers mittels Auslegung festzustellen.⁷

c. *Stiftungsvermögen*

aa. *Allgemeines*

Die Bestimmung des vorhandenen Stiftungsvermögens stellt eine Grundvoraussetzung im Sinne von Art. 80 ZGB dar. Der Erblasser hat darauf zu achten, dass die eingesetzten Güter genug bestimmt sind, sonst wird es schwierig sein, seinen Willen zu ermitteln.

Das Stiftungsvermögen muss reichen, den vorgesehenen Stiftungszweck zu realisieren. Es hängt vom konkreten Fall ab, ob dies zutrifft. Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht schreibt ein minimales Anfangskapital von CHF 50 000 vor.

Das Vermögen muss nicht schon im Zeitpunkt der erb rechtlichen Verfügung vorhanden sein. Erst bei der Eröffnung des Erbgangs, d.h. im Zeitpunkt des Todes des Erblassers und demnach im Entstehungszeitpunkt der Erb Stiftung,

⁵ Ist z.B. der Zweckinhalt mit «wohltätige Zwecke» umschrieben und als Destinatärskreis ein Dorf mit 500 Seelen bestimmt, so wäre die Umschreibung wiederum genügend beschränkt; vgl. *Alexandra Zeiter*, Die Erb Stiftung (Art. 493 ZGB), Freiburg 2001, N 551.

⁶ Etwa weil sie mit dieser verschmolzen ist oder weil sie gar nicht näher umschrieben werden kann oder soll (z.B. Museen, Bibliotheken) oder weil der Destinatärskreis nicht abschliessend ist.

⁷ Vgl. etwa BGE 50 II 107 ff.

⁴ Art. 469 Abs. 2 ZGB.

bildet die Verfügungsmacht Voraussetzung für die gültige Eigentumsübertragung.⁸

Wie bei zu Lebzeiten errichteten Stiftungen kann das gewidmete Vermögen auch bei Erbstiftungen ganz oder teilweise von Dritten stammen.

Bei ungenügendem Vermögen kann die Stiftung – trotz des bestehenden Stiftungswillens – nicht entstehen. Eine solche Verfügung von Todes wegen wird aber nicht als ungültig betrachtet. In diesem Fall hat die Aufsichtsbehörde, die zuständig gewesen wäre, das Vermögen dem Willen des Erblassers möglichst entsprechend zu verwenden.

bb. Vermögenswidmung

Spezifisch für die Gründung einer Erbstiftung ist, dass das Vermögen der Erbstiftung in einer der vom Erbrecht vorgesehenen Formen zugewendet werden soll, nämlich in der Form der *Erbeinsetzung*, des *Vermächtnisses* oder der *Auflage*.

(a) Die Erbstiftung als eingesetzte Erbin

Die Vermögenszuwendung an die Erbstiftung erfolgt nach Art. 483 ZGB. Der Erblasser bestimmt das Stiftungsvermögen durch die Bezeichnung der Erbstiftung als Nachfolgerin in seinem gesamten Nachlass oder in einem Teil desselben.

Die Erbstiftung kann als Alleinerbin, Miterbin, Ersatzerbin, Vorerbin oder Nacherbin eingesetzt werden.

- Als *Alleinerbin* erbt die Erbstiftung das ganze Vermögen des Erblassers. Die Ernennung als Alleinerbin ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn der Erblasser keine gesetzlichen Erben hat. (Möglich ist immerhin, die gesetzlichen Erben als Vermächtnisnehmer zu behandeln.)
- Als *Miterbin* fällt der Erbstiftung nur ein Teil des Vermögens des Erblassers zu. Sie bildet zusammen mit den übrigen Erben die Erbengemeinschaft.
- Gemäss Art. 487 ZGB ist auch eine Vermögenszuwendung in Form einer *Ersatzerbschaft* möglich. Falls der Haupterbe aus irgendeinem Grund das Erbe nicht antritt, übernimmt die Erbstiftung als Ersatzerbin seine Stellung.
- Die Erbstiftung kann auch als *Nacherbin* gemäss Art. 488 ff. ZGB eingesetzt werden. Wie bei der Ersatzerbschaft, bestimmt der Erblasser zwei Erben. Im Unterschied zum vorgenannten Fall der Ersatzerbin ist die Erbqualität des Nacherben eine sichere: Es ist gewiss, dass die Erbstiftung Erbin wird, nur der Zeitpunkt ist

ungewiss. Das Stiftungsvermögen beschränkt sich bis zum Eintritt in die Erbschaft auf eine *Anwartschaft*.

Es stellt sich dann die Frage, in welchem Zeitpunkt die Stiftung entsteht. Es gibt hier zwei Varianten: a) Die Stiftung entsteht mit dem Tod des Erblassers. Das Vermögen der Stiftung besteht aus der Anwartschaft (Art. 490 Abs. 3 ZGB) gegenüber dem Vorerben auf die Universalsukzessorstellung. Der Stiftung kommen bis zum Tod des Vorerben (bzw. bis zum Zeitpunkt der Auslieferung der Vorerbschaft) keine *nasciturus*-Eigenschaften zu. Für diese Variante spricht, dass die Stiftung schon vor dem Zeitpunkt der Auslieferung der Vorerbschaft Zuwendungen von Dritten erhalten kann. b) Die Stiftung entsteht erst im Zeitpunkt der Auslieferung der Vorerbschaft, wenn dies der Stifter so bestimmt hat. Dann sind für die Stiftungerrichtung die unter Lebenden geltenden Grundsätze einschlägig. Die Stiftung sollte grundsätzlich auch sonst erst mit dem Anfall der Nacherbschaft entstehen. Tut sie dies schon mit dem Tod des Erblassers, bleibt sie unter Umständen noch jahrzehntelang inaktiv. Während der ganzen Zeit würde sie die Voraussetzung eines zur Zweckerfüllung hinreichenden Vermögens nicht erfüllen und müsste inaktiv bleiben.

- Noch schwieriger ist die Rechtslage, wenn die Erbstiftung als *Vorerbin* eingesetzt wird. Die Erbstiftung ist eine juristische Person und stirbt also nicht eines natürlichen Todes. Trotzdem ist es möglich, die Erbstiftung als Vorerbin einzusetzen. Zur Bestimmung des Zeitpunktes des Übergangs der Vorerbschaft ist auf ein Datum oder eine Frist oder eine Resolutivbedingung abzustellen. Hat der Erblasser dies unterlassen, ist mittels Auslegung der letztwilligen Verfügung zu ermitteln, ob sich ein Datum, eine Dauer oder Resolutivbedingung feststellen lässt. Das Bundesgericht hat es unterlassen, eine exakte Dauer zu fixieren.⁹ Nach der Lehre¹⁰ müsste eine Dauer von etwa *50 Jahren* der Massstab für den Übergang auf den Nacherben sein. Für eine natürliche Person als Nacherbin wäre dies allerdings eine unglaublich lange Frist.

Wenn die *«Vorerbstiftung»* das ihr gewidmete Vermögen an die Nacherbin weitergeben muss, ist sie

⁹ In BGE 87 II 355 ff. wird im Zusammenhang mit einer zeitlich nicht beschränkten Auflage ausgeführt, dass Art. 488 ZGB eine rechtliche Bindung durch letztwillige Anordnung für zwei Generationen zulässt, im Normalfall für eine Dauer von 50 bis 70 Jahren, eventuell länger.

¹⁰ Zeiter (Fn. 5) N 648.

⁸ Zeiter (Fn. 5) N 629.

grundsätzlich aufzulösen, es sei denn, sie habe in der Zeit ihres Bestehens hinreichendes anderes Vermögen erworben.

(b) Die Erbstiftung als Vermächtnisnehmerin

Die Zulässigkeit der Vermögenswidmung in Form eines *Vermächtnisses* gemäss Art. 484 ZGB ist unbestritten.

Der stiftende Erblasser widmet seiner auf den Tod errichteten Erbstiftung ein bestimmtes oder bestimmbares Vermögen. Dabei gründet er in seiner erbrechtlichen Verfügung eine Erbstiftung und setzt sie *direkt* als Vermächtnisnehmerin ein.¹¹

(c) Die Erbstiftung als Auflagebegünstigte

Zulässig ist auch die Stiftungserrichtung durch *Auflage* zu Lasten Lebender. Dabei beschwert der Erblasser einen oder mehrere Erben bzw. Vermächtnisnehmer mit der Auflage, mit dem ihm oder ihnen zugewendeten Vermögen oder einem Teil davon eine selbständige Stiftung zu gründen. Es handelt sich dann um eine Stiftung unter Lebenden, ausser wenn nach der Lehre das gesamte Stiftungsgeschäft bereits in der erbrechtlichen Auflage enthalten ist.

In der Praxis ist schwer vorstellbar, dass ein Erblasser eine Erbstiftung gemäss Art. 493 ZGB errichtet und als Form der Vermögenswidmung die Form der Auflage wählt. Denn es liegt im Interesse des Erblassers, dass die Erbstiftung zu ihrem Vermögen kommt. Deswegen hat die Auflage als Grundlage zur Stiftungserrichtung wenig praktische Bedeutung.¹²

7. Der freiwillige Inhalt der letztwilligen Verfügung

Neben dem Mindestinhalt der letztwilligen Verfügung bestehen keine weiteren gesetzlichen Erfordernisse. Zusätzliche Bestimmungen sind *freiwilliger Natur*; das Entstehen der Erbstiftung hängt nicht von ihrem Vorhandensein ab. Trotzdem ist es selbstverständlich ratsam, weitere Festlegungen in der Stiftungsurkunde zu treffen (Stiftungsorganisation, Name, Sitz etc.).

Nach dem Tod des Erblassers ist es nicht mehr möglich, Ungereimtheiten mit ihm abzuklären. Fehlende Bestimmungen sind zu ergänzen. Dabei scheint es sinnvoll, diese Kompetenz dem Stiftungsrat zuzuweisen, der die Ergänzungen in einem Reglement vornehmen kann.

Es ist auch möglich, die Regelung organisatorischer Fragen einem *Willensvollstrecker* zu überlassen.

8. Widerruf der Errichtung

Das Gesetz äussert sich nicht zur Widerruflichkeit einer Erbstiftung. Die Errichtung einer Erbstiftung bildet *einen nicht erbrechtlichen Inhalt in einem erbrechtlichen Kleid*. Will der Erblasser die Erbstiftung widerrufen, muss er daher die Verfügung von Todes wegen widerrufen.

Verfügungen von Todes wegen können vom Erblasser nach den vom Erbrecht vorgesehenen Vorschriften widerrufen werden:

- Bei der Stiftungserrichtung, die in einem Testament erfolgte, kann der Erblasser ein *Widerrufstestament* wählen oder eine *Vernichtungshandlung* vornehmen. Er kann schliesslich auch *durch eine spätere Verfügung* widerrufen.¹³
- Bei einem Erbvertrag muss eine Widerrufsmöglichkeit vereinbart worden sein, ausser es handle sich um eine testamentarische Anordnung in einem Erbvertrag. Zur Verfügung stehen sodann ein *einvernehmlicher Widerruf* oder ein *Aufhebungsvertrag* aller Parteien des Erbvertrags.

Legitimiert zum Widerruf ist nur der *Erblasser persönlich*. Die Delegation der Vornahme des Widerrufs ist unzulässig; auch haben die Erben kein Widerrufsrecht.

9. Das Entstehen der Erbstiftung

Die Erbstiftung entsteht im *Zeitpunkt des Todes* des Erblassers. Ab diesem Zeitpunkt ist sie rechts- und handlungsfähig und Trägerin aller Rechte und Pflichten. Der Eintrag ins Handelsregister hat lediglich *deklaratorischen* Charakter. Art. 52 Abs. 1 ZGB, der für die Entstehung einer Stiftung die Eintragung ins Handelsregister verlangt, gilt nur für die Stiftungserrichtung unter Lebenden. Gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. c HRV muss die Anmeldung von zwei Mitgliedern des Stiftungsrats oder einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung unterschrieben werden. Eingebracht werden muss unter anderem ein beglaubigter Auszug aus der Verfügung von Todes wegen (Art. 94 Abs. 1 lit. a HRV).

¹¹ Z.B. «Ich vermache meiner auf den Tod hin gegründeten Stiftung CHF 500 000 und meine Bibliothek.»

¹² Zeiter (Fn. 5) N 701 mit weiteren Hinweisen.

¹³ Die Errichtung in einem Erbvertrag kann nur durch einen Aufhebungsvertrag erfolgen.

10. Ehegüterrechtliche Herabsetzung

Verheiratete Stifter haben auch das Ehegüterrecht zu beachten. Dabei kommt es auf den Güterstand an.

a. Gütertrennung

Ist Gütertrennung vereinbart, schränkt das Ehegüterrecht den Stifter nicht ein.

b. Errungenschaftsbeteiligung

Wenn ein Ehegatte ohne Zustimmung des andern Ehegatten eine Stiftung errichtet, wird Art. 208 ZGB einschlägig. Danach werden unentgeltliche Zuwendungen, die ein Ehegatte während der letzten fünf Jahre vor Auflösung des Güterstandes ohne Zustimmung des andern Ehegatten gemacht hat, zur Errungenschaft hinzugerechnet. Auch die Errichtung einer Stiftung wird als solche unentgeltliche Zuwendung betrachtet.

Reicht das verbleibende Vermögen des verpflichteten Ehegatten und Stifters nicht aus, um die ehегüterrechtliche Forderung zu erfüllen, kann der andere Ehegatte eine *ehегüterrechtliche Herabsetzung* im Sinne von Art. 220 ZGB geltend machen.

Wenn die Ehegatten eine Stiftung *gemeinsam* errichten, entfällt eine ehегüterrechtliche Herabsetzung. Hingegen kann die Stiftungserrichtung *erbrechtlich* angefochten werden. Wenn der überlebende Ehegatte einen güterrechtlich vollständig auf ihn übertragenen Vorschlag dazu verwendet, eine Stiftung zu errichten, müssen sich die gemeinsamen Kinder dieses Vorgehen gefallen lassen. Hingegen schützt Art. 216 Abs. 2 ZGB den Pflichtteil von nichtgemeinsamen Kindern und deren Nachkommen.

c. Gütergemeinschaft

Bei der Gütergemeinschaft ist Art. 241 Abs. 3 ZGB relevant. Danach dürfen durch die Zuweisung des Gesamtguts an den überlebenden Ehegatten die Pflichtteilsansprüche der Nachkommen (Art. 470 ff. ZGB) nicht beeinträchtigt werden. Errichten die Ehegatten mit ihrem Vermögen eine Stiftung, können beim Tod beider Ehegatten die Nachkommen auf dem Wege der erbrechtlichen *Herabsetzungsklage* den Pflichtteil gegen die Stiftung geltend machen.

11. Erbrechtliche Anfechtung

Demnach schränkt auch die Pflichtteilsregelung die erblasserische bzw. nachlassplanerische Gestaltungsfreiheit ein. Sie muss bei der Errichtung von Stiftungen durch na-

türliche Personen und insbesondere bei Erb Stiftungen stets einbezogen werden.

a. Herabsetzungsklage

Der erbrechtlichen Herabsetzung unterliegen:

- die *letztwillig verfügte* Errichtung einer Stiftung (Art. 522 Abs. 1 ZGB);
- die *fünf Jahre* vor dem Tod des Erblassers lebzeitig errichtete Stiftung, da sie unter die Schenkungen im Sinne von Art. 527 Ziff. 3 ZGB fällt;
- die lebzeitige Stiftungserrichtung «zum Zwecke der Umgehung der Verfügungsbeschränkung» (Art. 527 Ziff. 4 ZGB). Dieser Tatbestand hat für den Herabsetzungskläger den Vorteil, dass er nicht mit einer zeitlichen Schranke verbunden ist, aber er ist schwierig nachzuweisen und deshalb in der Praxis von geringer Bedeutung.

Ist der Herabsetzungsanspruch berechtigt, hat der gutgläubige Empfänger das empfangene Vermögen herauszugeben, soweit er zur Zeit des Erbganges noch bereichert ist, inkl. der aus dem Vermögen gezogenen Erträge, abzüglich der gemachten Aufwendungen (Art. 528 Abs. 1 ZGB). Muss die Stiftung alles Vermögen herausgeben oder jedenfalls so viel, dass ihre Zweckerfüllung unmöglich geworden ist, ist sie zu liquidieren.

Fehlt es an der Gutgläubigkeit, d.h. hat der spätere Erblasser die Stiftung im Wissen um eine Pflichtteilsverletzung errichtet, muss die Stiftung alles ihr zugewendete Vermögen, nicht nur das noch vorhandene, zurückleisten. Bösgläubigkeit kann (bei lebzeitig errichteten Stiftungen) grundsätzlich vor allem dann angenommen werden, wenn der spätere Erblasser als Stiftungsratsmitglied mitgewirkt hat, denn in diesem Fall ist sein Wissen der Stiftung anzurechnen.

b. Ungültigkeitsklage

Ferner kann die Ungültigkeitsklage nach Art. 519 ff. ZGB erhoben werden.

12. Prüfungspflicht des Stifters und des Stiftungsrats

Für den Stifter (und seine Berater) empfiehlt es sich daher, stets auch das Ehegüter- und das Pflichtteilsrecht zu beachten. Die Errichtung einer Erb Stiftung sollte unter Umständen mit dem Ehegatten und mit den pflichtteilsgeschützten Erben besprochen und wenn möglich in einem Ehe- bzw. Erbvertrag (Art. 495 ZGB) geregelt werden.

Der Stiftungsrat sollte sodann prüfen, ob das Vermögen der Erb Stiftung dieser eh egüter- und/oder erbrechtlich allenfalls entzogen werden könnte, bevor er mit seinen Förderleistungen loslegt. Dasselbe gilt für den Zeitraum, in dem eine Herabsetzungsklage oder eine Ungültigkeitsklage gegen die Stiftung noch nicht verjährt ist (Art. 521, 533 ZGB).¹⁴ Bei internationalen Sachverhalten ist allenfalls auch ausländisches Recht von Bedeutung.

13. Nachteile

Die letztwillige Errichtung einer Stiftung hat gegenüber der Errichtung der Stiftung zu Lebzeiten gewisse *tatsächliche* Nachteile:

- Der lebzeitige Stifter kann den *Zeitpunkt* der Stiftungserrichtung selbst bestimmen und somit auch sicherstellen, dass die Stiftung und ihr Zweck optimal in die Zeit passen.
- Im Rahmen der Stiftungserrichtung können alle Fragen der Organisation, der Abstimmung mit den Handelsregister-, Aufsichts- und Steuerbehörden unter Mitwirkung des Stifters geklärt werden. Er kann allfällige Ungereimtheiten oder Lücken bereinigen.
- Der Einfluss eines lebenden Stifters auf die Stiftung ist in der Regel grösser, als wenn nach seinem Tod andere seinen Willen umsetzen müssen. Solange er lebt, kann er dafür sorgen, dass die Stiftung seiner Vorstellung entsprechend agiert.
- Der Erblasser kann nach seinem Tod nicht mehr befragt werden im Zusammenhang mit der *Auslegung* der Stiftungsurkunde, d.h. seines historischen Willens.¹⁵
- Vor allem aber: Der Erblasser kann am Leben und Erfolg seiner Stiftung nicht mehr teilnehmen. Philanthropie macht nur Lebende glücklich.

Als massgeblicher Zeitpunkt für die Auslegung von Testamenten gilt der *Zeitpunkt der Errichtung* des Testaments. Bei einer *Veränderung der Verhältnisse* wird jener *hypothetische Wille* beachtet, den der Erblasser bei vorausschauender Beachtung der künftigen Entwicklung gehabt hätte.¹⁶ In Bezug auf Änderungen *nach* dem Erlass des Testaments ist daher zu prüfen, welches die Absicht des Erblassers gewesen wäre, wenn er die von ihm nicht erkannte

grundlegende Wandlung der Rahmenbedingungen bedacht hätte.¹⁷

Diese Nachteile der Stiftungserrichtung von Todes wegen können zum Teil kompensiert werden durch die Einsetzung eines *Willensvollstreckers*, der dann den (auf die Stiftung bezogenen) Willen des Stifters tatsächlich möglichst genau kennen sollte.

14. Vorteile

Für eine Stiftungserrichtung von Todes wegen mag sprechen, dass sie eine strenge *Geheimhaltung* zu Lebzeiten des Stifters ermöglicht.

Viele Erblasser haben auch Angst davor, das aus der Hand gegebene, der Stiftung gewidmete Vermögen später selbst noch zu benötigen.

15. Alternativen zur Erb Stiftung

a. *Stufenweises Vorgehen: Gründung zu Lebzeiten, spätere Alimentierung*

Als praktische Lösung des eben genannten Dilemmas kann dienen, dass ein Stifter *stufenweise* vorgeht, indem er *zu Lebzeiten* eine Stiftung mit noch geringem Vermögen gründet und diese dann via letztwillige Verfügung mit weiteren Mitteln bedient. Die Zuwendung an eine Stiftung, die der Erblasser bereits zu Lebzeiten errichtet hat, erfolgt durch Vermächtnis oder Erbeinsetzung.

b. *Einräumung von Sonderrechten für den Stifter*

Der Stifter kann sich Sonderrechte vorbehalten, nämlich zum Beispiel die suspensivbedingte (und resolutivbedingte) Unterstützung für den Fall der Bedürftigkeit oder auch die Zahlung einer unbedingten Rente, auf die der Stifter dann aber nur im Falle der Bedürftigkeit Anspruch erhebt. In solchen Fällen sollte die Bedingung der Bedürftigkeit möglichst genau definiert werden. Ausserdem empfiehlt sich eine vorgängige Abklärung mit der Aufsichts- und den Steuerbehörden.

c. *Gründung einer unselbständigen Stiftung (im Rahmen einer Dachstiftung)*

Schliesslich könnte der Stifter zu Lebzeiten eine unselbständige Stiftung mit relativ geringem Vermögen gründen,

¹⁴ Erwähnt sei in diesem Zusammenhang auch noch die Möglichkeit einer paulianischen Anfechtung gemäss Art. 285 ff. SchKG.

¹⁵ Hans Michael Riemer, Berner Kommentar, Die Stiftungen, Bern 1981, ST N 80.

¹⁶ PraxKomm Erbrecht-Schröder, Vorbem. zu Art. 467 ff., N 43 ff. m.w.H.

¹⁷ BSK ZGB-Breitschmid, Art. 16 SchIT N 6.

die nach seinem Tod in eine selbständige umgewandelt wird.

Der Unterschied zur selbständigen Stiftung liegt in der *fehlenden Rechtspersönlichkeit* der unselbständigen Stiftung. Entstehungsgrundlage für eine unselbständige Stiftung kann eine *Schenkung mit Auflage* darstellen, welche die Vermögensverwendung für einen bestimmten Zweck vorsieht. Eine solche Schenkung wird aber zur Entstehungsgrundlage einer unselbständigen Stiftung erst mit dem Tod des Schenkers, weil erst ab diesem Zeitpunkt die Auflage nicht mehr einseitig widerrufen oder geändert werden kann.¹⁸ Ebenfalls kann eine Verfügung von Todes wegen mit Auflage im Sinne von Art. 482 ZGB Entstehungsgrundlage für eine unselbständige Stiftung darstellen.¹⁹

16. Erbstiftung zur Klagenabwehr?

Mit einer privatorischen Klausel werden einem Begünstigten Rechte entzogen, wenn er sich dem erblasserischen Willen widersetzt, insbesondere wenn er die Verfügung anfecht. Privatorische Klauseln haben ihre Grundlage in Art. 482 ZGB und sind zulässig. Im angelsächsischen Recht können Trusts gebildet werden zur Klagenabwehr. Denkbar wäre es, analog einem Willensvollstrecker für den Fall, dass ein Erbe das Testament anfecht, zur Aufgabe zu machen, eine (sowohl suspensiv- wie resolutivbedingte) Stiftung zu errichten mit dem Zweck, die Klage zu bekämpfen, allenfalls bis zum Bundesgericht. Sie würde aus der Erbmasse alimentiert; der Erblasser müsste ihr mindestens CHF 50 000 zuweisen und den Willensvollstrecker befähigen, ihr bei Bedarf weiteres Vermögen zuzuweisen. Der Erblasser könnte dem Stiftungsrat auch verbieten, Vergleiche einzugehen oder die Klage zu anerkennen. Diese Stiftung wäre daher ein unangenehmer Gegner und könnte weniger zermürbt werden als die beklagten Erben. Bei alledem stellen sich viele offene Fragen.

17. Sonderfall von Art. 539 Abs. 2 ZGB

Einen Sonderfall der Stiftungserrichtung durch eine erbrechtliche Verfügung regelt Art. 539 Abs. 2 in fine ZGB: «Zuwendungen mit Zweckbestimmung an eine Mehrheit von Personen insgesamt werden, wenn dieser das Recht der Persönlichkeit nicht zukommt, von allen Zugehörigen

unter der vom Erblasser aufgestellten Zweckbestimmung erworben oder gelten, wo dieses nicht angeht, als Stiftung.»

Aus praktischen Gründen werden auch Zuwendungen an eine schon bestehende juristische Person zugelassen, wenn diese den vom Erblasser bestimmten Zweck verfolgt.²⁰

Diese Bestimmung wird auch angewendet bei *Vermächtnissen* zu Gunsten von Personenmehrheiten.

IV. Der Erblasser als Zuwendender

1. Erbrechtliche Zuwendung an eine bestehende Stiftung

Der Erblasser kann in seinem Testament oder in einem Erbvertrag letztwillige *Zuwendungen* an eine Stiftung vorsehen. Die Stiftung kann als *Alleinerbin*, *Miterbin*, *Ersatzerbin*, *Vorerbin* oder *Nacherbin* oder als *Vermächtnisnehmerin* oder *Unter-* oder *Nachvermächtnisnehmerin* eingesetzt werden. Der Erblasser kann diese Verfügungen mit *Auflagen* versehen.

Schliesst ein Stiftungsratsmitglied *mit der Stiftung* einen Erbvertrag ab, muss es auf Seiten der Stiftung in den Ausstand treten.

2. Annahme der Zuwendung

Die Stiftung ist dann also eingesetzte Erbin oder Vermächtnisnehmerin. In der Regel (aber nicht zwingend²¹) ist es der Stiftungsrat, der über die *Annahme* der Erbschaft oder des Vermächtnisses entscheiden muss. Hier kommen mehrere Überlegungen ins Spiel.

a. Erlaubnis nach Stiftungsurkunde

Es muss geprüft werden, ob der Stiftungsrat die erbrechtliche Zuwendung überhaupt annehmen *darf*. Dies ist in der Regel der Fall. Der Stifter kann in der Stiftungsurkunde aber auch festlegen, dass eine Stiftung Zuwendungen Dritter oder bestimmte Zuwendungen nicht annehmen darf.

²⁰ BGE 100 II 98; PraxKomm Erbrecht-Abt, Art. 539 N 26.

²¹ Der Stifter kann auch ein anderes Organ vorsehen. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann er nur verbindlich vorsehen, wenn diese mit dieser Zuweisung einverstanden ist. Vermutlich würde es die Aufsichtsbehörde bei einem förmlichen Zurkenntnisnehmen bewenden lassen.

¹⁸ Zeiter (Fn. 5) N 183.

¹⁹ Aber auch für eine selbständige Stiftung.

b. Vorteil für die Stiftung

Dann muss geprüft werden, ob die Zuwendung tatsächlich eine ist. Die Stiftung darf das Erbe nur antreten, wenn für sie *insgesamt* ein Vorteil entsteht. Es muss eine Gesamtbeurteilung der Aktiven und Passiven unter Berücksichtigung allfälliger Bedingungen und Auflagen erfolgen.

Erbe oder Vermächtnis können ein Danaergeschenk sein. Der Stiftungsrat muss daher prüfen, welche *Lasten* mit der Erbschaft verbunden sind. Dazu gehören auch *Steuerschulden* und *andere öffentlich-rechtliche Belastungen*. Die Stiftung muss sicherstellen, dass sie keine ihr nicht bewussten Lasten übernimmt. Vor allem wenn mit der Erbschaft oder dem Vermächtnis die Auflage verbunden ist, bestimmte *Renten* auszuführen, kann die Annahme ins Auge gehen, wenn zum Beispiel von unrealistischen Erträgen aus der Erbschaft oder dem Vermächtnis gerechnet wird. Dann kann es sein, dass die Rente den Wert des Erbes übersteigt, wenn der Rentenberechtigte das Langlebensrisiko voll verwirklicht.

Bei nicht vernachlässigbaren Risiken empfiehlt es sich, die Erbschaft *unter öffentlichem Inventar* anzunehmen, jedenfalls wenn Schweizer Erbrecht anwendbar ist.

Zu beachten sind auch weitere rechtliche und Reputationsrisiken (keine Annahme von Aktiven aus illegaler Quelle).

Im *internationalen* Verhältnis sind auch die Verhältnisse in anderen Jurisdiktionen zu prüfen. Evtl. sind Abklärungen mit der Aufsicht und mit Steuerbehörden angezeigt.

c. Anfechtungsrisiko

Die Zuwendung (Erbschaft oder Vermächtnis) kann – wie bei der Errichtung einer Erb Stiftung – *ehesünderrechtlich* oder *erbrechtlich angefochten* werden. Zu beachten ist demnach auch das Anfechtungsrisiko. In Zweifelsfällen gilt es nach der Annahme unter Umständen zuzuwarten mit der Verwendung des erbrechtlich angefallenen Vermögens, bis die Anfechtungsfristen abgelaufen sind.

d. Wirkung auf die Stiftung

Die erbrechtliche Zuwendung kann den *Charakter der Stiftung* verändern.

- Zum Beispiel kann eine Erbschaft hundertmal grösser sein als das schon vorhandene Stiftungsvermögen.
- Wenn aus dem Erbe eine unselbständige Stiftung errichtet werden soll, kann die Stiftung zu einer *Dachstiftung* werden.

- Sie kann zu einer *Unternehmensstiftung* mutieren, wenn das Erbe ein Unternehmen umfasst. Das kann im Hinblick auf die Steuerbefreiung der Stiftung Konsequenzen haben.
- Die Stiftung muss unter Umständen *neue Kapazitäten und Kompetenzen* bereitstellen, um das Erbe, das ihr zufällt, zu bewirtschaften.
- Eine *Verbrauchsstiftung* kann in einen Zielkonflikt kommen, wenn sie ein Erbe mit der Auflage annimmt, dieses sei dauerhaft zu bewahren.

Der Stiftungsrat muss bei der Prüfung, ob er die Erbschaft annehmen will, demnach auch diesen Fragen seine Aufmerksamkeit schenken.

e. Verfahrensfragen

Es empfiehlt sich vor allem in wichtigen Fällen für die Annahme ein protokollierter Stiftungsratsentscheid, aus dem auch die Begründung hervorgeht. Denn sowohl die Annahme wie die Nichtannahme können zu einer Haftung führen.

In formeller Hinsicht zu beachten ist, dass die Annahme nicht unbedacht durch konkludente Handlungen erfolgt, und ferner die *Frist* für die Annahme.

V. Der Erblasser als Stiftungsratsmitglied

Der Erblasser kann auch *Mitglied des Stiftungsrats* sein. Mit seinem Tod endet das Mandat. Es hängt dann von der Stiftungsurkunde ab, ob das Rechtsfolgen für seine Erben auslöst. Nur wenn die Stiftungsurkunde dies so festhält, hat der Ausfall des Stifters als Stiftungsratsmitglied Rechtsfolgen. Zum Beispiel kann sie die Nachfolge eines Erben im Stiftungsrat vorsehen.

VI. Der Erblasser als anderes Organ der Stiftung

Es ist möglich, neben dem Stiftungsrat *weitere Organe* vorzusehen, Beiräte, Familienräte, Protpektoren etc. Manchmal wird ein *Wahlorgan* eingesetzt, das einzelne oder alle Stiftungsratsmitglieder wählen und abwählen kann und muss. Wenn diese Instanz eine bestimmte natürliche Person ist, sollte in der Stiftungsurkunde auch festgelegt werden, was passiert, wenn sie stirbt (oder die Handlungsfähigkeit verliert).

VII. Der Erblasser als Destinatär

Erblasser sind schliesslich auch in der Rolle des *Destinatärs* denkbar. Wenn Destinatäre Rechtsansprüche gegen die Stiftung haben, ergeben sich die Rechtsfolgen ihres Todes aus den Rechtsgrundlagen, in denen ihre Ansprüche geregelt sind.

Gründet der Rechtsanspruch auf einem Entscheid des Stiftungsrats und erfolgt die Förderleistung ohne «Gegenleistung», zum Beispiel bei einem Preis, ist anzunehmen, dass diese Leistung in den Nachlass fällt. Ist die Förderleistung erst zugesprochen, aber noch nicht geleistet, können die Erben sie einfordern.

Anders ist der Fall, bei dem der verstorbene Destinatär eine (höchstpersönliche) «Gegenleistung» hätte erbringen müssen, zum Beispiel die Durchführung eines Konzertes, und nun nicht mehr vollbringen kann. In diesem Fall wird

die Stiftung die Leistungen möglicherweise verweigern bzw. zurückfordern können.

Diese Fragen sind nicht stiftungs-, sondern vertragsrechtlicher Art.

VIII. Schlussbemerkung

Stiftungsurkunden teilen mit letztwilligen Verfügungen die Besonderheit, dass sie meist kaum oder gar nicht mehr geändert werden können: die Stiftungsurkunde nach der Stiftungerrichtung nicht, und die letztwillige Verfügung nach dem Tod des Erblassers ohnehin nicht. Es lohnt sich daher für Stifter und Erblasser, sich die nötige Zeit zu lassen, bis sie überzeugt sind, ihren Stiftungswillen bzw. letzten Willen wirklich gebildet zu haben.



Schweizerische Juristen-Zeitung
Revue Suisse de Jurisprudence

Redaktion

Dr. Gaudenz G. Zindel, Rechtsanwalt

Dr. Meinrad Vetter, Oberrichter

Prof. Dr. Pascal Pichonnaz

Erscheint jeden Monat am 1. und 15.

Paraît le 1^{er} et le 15 de chaque mois

23

1. Dezember 2018, 114. Jahrgang

541

Der Stifter im Erbrecht – der Erblasser im Stiftungsrecht

Dr. Thomas Sprecher

552

**Entwicklungen im Sozialversicherungsrecht /
Le point sur le droit des assurances sociales**

Prof. Ueli Kieser

558

Gerichtsrubrik / La page du Tribunal

Dr. Felix Hunziker-Blum

560

Entscheidungen / Jurisprudence

Aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung /

Jurisprudence récente du Tribunal fédéral

Kantonale Rechtsprechung / Jurisprudence cantonale

563

Aktualitäten / Actualités